



Satzung

des Vereins

Ameisenschutzware

Landesverband Sachsen e. V.

Spenden sind steuerlich absetzbar
Als gemeinnützig anerkannt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen -"Ameisenschutzware Landesverband Sachsen e.V."-. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dippoldiswalde eingetragen. Er wird im Folgenden kurz ASW - Sachsen genannt.
- (2) Sitz der ASW - Sachsen ist 01737 Tharandt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der ASW - Sachsen sind:
 - Pflege, Förderung und Schutz der Waldameisen
 - Mitwirkung bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen
 - Aus- und Fortbildung von Ameisenschutzwarten
 - fachkundige Unterstützung öffentlicher Maßnahmen zur Durchsetzung des Ameisenschutzes
 - Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, um sie für die Hege und den Schutz von Waldameisen zu gewinnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Für Vereine und Institutionen besteht die Möglichkeit des korporativen Beitritts.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft in der ASW-Sachsen schließt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband, der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V., ein.
- (5) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch die ASW-Sachsen verliehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet:
 - die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken,
 - die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung einzuhalten und durchzusetzen,
 - die beschlossene Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Anteile für den Bundesverband und den Landesverband. Die Anteilshöhe des Beitrages wird von der jeweiligen Organisationseinheit festgesetzt. Für die ASW-Sachsen wird die Beitragshöhe von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied, das bis zum 30.06. des Geschäftsjahres seinen Jahresbeitrag zahlt, erhält kostenlos die Verbandszeitschrift „Ameisenschutz aktuell“.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn:
 - ein Mitglied seinen Beitragverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt,
 - ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

- (2) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Hauptversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten. Im Ausnahmefall vertreten den Verein der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam.
- (4) Der Vorstand übernimmt die Führung der Geschäfte der ASW-Sachsen nach Maßgabe seiner Aufgaben und Ziele.
- (5) Der Vorstand vertritt die Interessen der nicht anwesenden Mitglieder des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand der ASW-Sachsen hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - Die Änderung der Satzung,
 - Die Auflösung des Vereines,
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - Die Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung,
 - Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und des Protokollführers,
 - Die Festsetzung des ASW-Sachsen-Mitgliedsbeitrages.
- (4) In der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- (7) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Sachverhalte, die in der Tagungsordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei drittel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (9) Über Einzelinvestitionen bis zu einer Höhe von 500 EUR kann der Vorstand als Mehrheitsbeschluss entscheiden. Bei Einzelinvestitionen über 500 EUR ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig. Investitionen durch den Vorstand werden im Rechenschaftsbericht begründet. Die Anschaffungen sind in einer zentralen Kartei zu erfassen und die Ausleihe zu dokumentieren.

§ 10 Versammlungsniederschriften

(1) Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse eindeutige Aufzeichnungen enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

(2) Die Niederschriften der Hauptversammlung der ASW - Sachsen sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung der ASW - Sachsen kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an:

1. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V.,
2. Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Gültigkeit und Änderung der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung und die Registrierung des Vereins in Kraft.

(2) Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Antragsberechtigt dazu sind der Vorstand und jedes Vereinsmitglied.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der zur Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.